



Fünfte Änderung

Hygienekonzept COVID 19

der Fachhochschule Bielefeld

Corona am Arbeitsplatz/in der Hochschule

Hygienebedingungen, Sicherheits- und Handlungsanweisungen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzstandards im Falle einer Pandemie

06/2020

Erstellt Juni 2020

Stand September 2021

Inhalt:	Seite
1. Einleitung	3
2. Vor dem Betreten der Hochschule	
2.1 Kein Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID 19	3
2.2 Erkrankung bzw. Verdacht auf COVID 19	4
2.3 An- und Abfahrt zur Dienststelle	4
2.4 Betreten der Gebäude	4
2.5 Schutz besonders gefährdeter Personen	5
3. Im Gebäude	
3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen	5
3.2 Verkehrsflächen	5
3.3 Büroräume	6
3.4 Poststelle	6
3.5 Information	6
3.6 Dezernat Studium und Lehre	6
3.7 Hochschulbibliothek	7
3.8 Labore und Werkstätten	7
3.9 Hörsäle, Audimax, Konferenzbereich, Theaterlabor	8
3.10 Besprechungen/Sitzungen/Gremientermine/Vorstellungsgespräche/ Probelehrveranstaltungen	8
3.11 Veranstaltungen	8
3.12 Lehr- und Praxisveranstaltungen	8
3.13 Prüfungen	9
3.14 Reinigung besonders beanspruchter Flächen	9
3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen	10
3.16 Sanitäreanlagen	10
3.17 Teeküchen/Aufenthalts-/Pausenräume	10
3.18 Regelungen für den Bereich der Cafeteria/der Cafabar	10
3.19 Regelungen für den Außenbereich einschl. der Raucherpavillons	10
3.20 Erste Hilfe	11
4. Hausrecht/Ordnungswidrigkeiten	11
5. Rechtsgrundlagen	11
6. Inkrafttreten	11

1. Einleitung

Die Hochschulleitung der Fachhochschule Bielefeld plant und koordiniert in Abstimmung mit dem Lagezentrum seit Beginn der Corona-Pandemie die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen und überprüft die Wirksamkeit derselben. Die gesetzlichen Regelungen sehen nun für das Wintersemester 2021/22 vor, den überwiegenden Anteil der Lehrveranstaltungen in Präsenz umzusetzen; der Präsenzbetrieb wird gesetzlich als Regelbetrieb vorgeschrieben.

Aufgrund der sich stetig ändernden Situation besteht keine Garantie auf Vollständigkeit der beschriebenen Maßnahmen bzw. Anweisungen.

Die beschriebenen Maßnahmen und Anweisungen sind einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass das Tragen einer FFP2-Maske, mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske in den Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern der Fachhochschule Bielefeld erforderlich ist. Gleiches gilt für die Tiefgarage des Fachhochschulhauptgebäudes und die gesamten Außenflächen aller Liegenschaften der Fachhochschule Bielefeld bei Unterschreitung des Mindestabstandes.

2. Vor dem Betreten der Hochschule

2.1 Kein Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID 19

Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) dürfen sich generell nicht auf dem Fachhochschulgelände sowie in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld aufhalten.

Für den Fall, dass eine geimpfte Person positiv getestet wird, geht diese für mindestens 5 Tage in offizielle Isolation (Quarantäne). Nach 5 Tagen ist eine Freitestung durch einen PCR-Test möglich.

Ist ein Familienangehöriger einer geimpften Person positiv getestet worden, so gibt es offiziell keine Quarantäne. Die häusliche Kontaktperson sollte beim Aufenthalt in der Hochschule konsequent eine FFP-2 tragen.

Ist ein Familienangehöriger einer ungeimpften Person positiv getestet worden, gilt eine offizielle Quarantäne für die Ungeimpften nach Maßgabe des Gesundheitsamtes. Nach 5 Tagen und ohne Symptome ist eine PCR-Freitestung möglich; ebenso ist nach 7 Tagen ein zertifizierter Antigen-Test (Schnelltest im Testzentrum) zur Verkürzung der Quarantäne möglich.

Das gleiche gilt für in einem Haushalt lebende Personen.

Bei lokalen Ausbrüchen (inländische Risikogebiete) soll die Arbeit der Beschäftigten möglichst im Homeoffice stattfinden; die bzw. der Vorgesetzte entscheidet in dem jeweiligen Einzelfall.

Studierende werden gebeten, die Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld in einem solchen Fall nicht zu betreten.

Reiserückkehrer*innen (Studierende, Beschäftigte, Gäste) aus einem Land, welches unter die Quarantänevorgaben des Robert-Koch-Institutes fällt, betreten für einen Zeitraum von 14 Tagen die

Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld nicht, sofern die Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet erfolgt.

Es gelten die jeweils gültigen Quarantänevorgaben des Robert-Koch-Institutes. Zur Zeit besteht für ein Virusvariantengebiet eine Quarantänevorgabe von 14 Tagen, für ein Hochrisikogebiet ist frühestens nach fünf Tagen eine Freitestung möglich. Für Genesene und Geimpfte kann eine Quarantänepflicht entfallen.

Bitte informieren Sie sich selbstständig auf den Seiten des RKI, welche Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflichten für Reiserückkehrer*innen bestehen.

Link zu den Quarantänevorgaben des Robert-Koch-Institutes:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Beschäftigte (einschl. Professor*innen und Hilfskräfte), die mindestens fünf Werktage aufgrund von Urlaub oder Dienstbefreiung nicht gearbeitet haben, müssen aufgrund der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW am ersten Arbeitstag nach der Arbeitsunterbrechung einen Nachweis (geimpft, genesen, getestet) vorlegen. Nähere Informationen sind gruppenspezifisch zu finden unter: <https://www.fh-bielefeld.de/hochschule/aktuelles/meldungen-corona>.

Beschäftigte werden gebeten, sich bezüglich der Regelungen zu Lohnfortzahlungen im Quarantänefall an das Dezernat Personal und Organisation zu wenden.

2.2 Erkrankung bzw. Verdacht auf COVID 19

Kolleg*innen im Dezernat/Fachbereich bzw. im unmittelbaren Arbeitsumfeld sind – ohne Nennung des Namens der erkrankten Person – über eine Erkrankung und das weitere Vorgehen zu informieren.

2.3 An- und Abfahrt zur Dienststelle

Es besteht eine Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Fahrgemeinschaften mit Kolleg*innen bzw. Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, sind zu vermeiden; ansonsten ist eine FFP2-Maske bzw. eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

2.4 Betreten der Gebäude

In den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Fachhochschule sind die Hust- und Niesetikette sowie sämtliche weiter unten aufgeführte Maßnahmen umzusetzen.

Beim Betreten der Gebäude benutzen Sie bitte die Händedesinfektionsspender, die in den Eingangsbereichen, Treppenhäusern, Parkhausaufgängen etc. angebracht sind.

Beim Betreten der Gebäude der Fachhochschule Bielefeld wird durch den Wachdienst, oder eine von der Hochschulleitung beauftragte Person der 3G-Status der Studierenden geprüft. Beschäftigte zeigen unaufgefordert ihren Dienstaussweis vor. Ausschließlich Studierende, die den 3G-Status erfüllen, dürfen die Gebäude der Fachhochschule Bielefeld betreten. Für getestete Personen gilt: während des

Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld darf das Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein. Die Hinweise zur Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen) sind einzuhalten.

Die Fachhochschule Bielefeld als Arbeitgeberin stellt allen Beschäftigten 2 kostenlose Selbsttests pro Woche für die Anwendung in häuslicher Umgebung zur Verfügung. Diese sollten von Beschäftigten, die über einen vollständigen Impfstatus verfügen, ebenfalls regelmäßig durchgeführt werden.

2.5 Schutz besonders gefährdeter Personen

Sollte kein Immunstatus vorliegen, gilt für Risikogruppen (s. Link) und Personen mit Grunderkrankungen eine besondere Regelung. Setzen Sie sich bitte zur weiteren Abklärung mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld unter arbeitsschutz@fh-bielefeld.de in Verbindung. Von hier aus erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsarzt eine individuelle Einschätzung der Situation und sich daraus ergebende Maßnahmen.

Eine Beschäftigung ist nur nach ärztlicher Bestätigung zulässig.

Informationen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Sollte eine Präsenz von Schwangeren an der Fachhochschule Bielefeld unumgänglich bzw. erforderlich sein, setzen sich Beschäftigte und Studentinnen mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld in Verbindung.

[Kontakt: arbeitsschutz@fh-bielefeld.de](mailto:arbeitsschutz@fh-bielefeld.de)

3 Im Gebäude

3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. eine medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen

In den Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern der Fachhochschule Bielefeld ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske bis zu dem entsprechenden Arbeits- bzw. Lernplatz erforderlich. Mit Erreichen desselben kann die FFP2-Maske bzw. die medizinische Gesichtsmaske bei Einhaltung des Mindestabstandes abgenommen werden. Für das Fachhochschulhauptgebäude gilt die Erfordernis des Tragens einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske auch im Bereich der Tiefgarage.

Sollte an dem entsprechenden Arbeits- bzw. Lernplatz der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können, sind andere Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske, das Aufstellen von Hygieneschutzwänden etc. notwendig.

Die auf den Fluren ausgehängten allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie beispielsweise Händehygiene sind einzuhalten.

3.2 Verkehrsflächen

Begrüßungen per Handschlag, Umarmung unterbleiben.

Markierungen (etwa für Einbahnstraßenregelungen oder zum Abstandhalten) auf den Fußböden sind zu beachten.

Nutzen Sie in den Treppenhäusern die Treppenabsätze, um andere Personen vorbei zu lassen bzw. ausweichen zu können.

3.3 Büroräume

Büroräume können durch mehrere Beschäftigte genutzt werden.

Zwischen den Arbeitsplätzen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind andere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen).

Im Büro ist das Tragen einer Maske bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht erforderlich.

In Büroräumen ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

Das Zusammentreffen von mehreren Personen ist auf das Betriebsnotwendigste zu reduzieren.

3.4 Poststelle

Die Poststelle kann wieder mit zwei Personen besetzt werden.

Zwischen den Arbeitsplätzen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind andere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (s. Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen). Den Mitarbeiter*innen werden zusätzlich Handschuhe zur Verfügung gestellt.

In der Poststelle ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

Paketdienste treten einzeln ein und beachten die Markierungen.

3.5 Information

Den Mitarbeiter*innen an der Information werden zusätzlich Handschuhe zur Verfügung gestellt.

3.6 Dezernat Studium und Lehre

Allgemeine Regelungen zu Beratungsterminen, Publikumsverkehr etc. sind auf der Homepage der Fachhochschule Bielefeld zu finden.

Link: <https://www.fh-bielefeld.de/hochschule/aktuelles/infoseite-covid19/studium-lehre-studierende>

3.7 Hochschulbibliothek

Der Zugang zu und Aufenthalt in den öffentlichen Nutzungsbereichen der Bibliotheksstandorte ist unter Beachtung der Hygieneregeln von Hochschulangehörigen und Nicht-Hochschulangehörigen wieder möglich. Die entsprechenden Hygieneregeln finden Sie unter: <https://www.fh-bielefeld.de/bib/aktuelles/corona>

In der Hochschulbibliothek ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

3.8 Labore und Werkstätten

Der Zutritt zu Laboren und Werkstätten ist grundsätzlich wieder in Präsenz möglich.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist ausschließlich unter Beachtung der 3-G-Regel möglich. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Hinweise zur Hust- und Niesetikette sowie zur Händehygiene (s. Betreten der Gebäude) werden eingehalten.

Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen sind bezüglich der besonderen Hygienemaßnahmen durch die verantwortliche Person gem. der Richtlinien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Punkt 6 verantwortliche Personengruppen, unterwiesen.

Der Zutritt erfolgt im Rahmen eines durch die Labor-/Werkstattleitung festgelegten Belegungsplanes. Als Labor oder Werkstatt im Sinne der Vorgabe gilt ein umschlossener Raum.

Der Einlass in Labor- und Werkstattbereiche erfolgt einzeln.

Arbeitsgeräte sind nach Vorgabe der Labor-/Werkstattleitung zu reinigen.

Die jeweilige Labor-/Werkstattordnung sowie das vorhandene Hygienekonzept für Praxis- und Lehrveranstaltungen ist einzuhalten.

Eine Abmeldung nach der Tätigkeit im Labor/der Werkstatt bei der Labor-/Werkstattleitung erfolgt nach Verlassen der Räumlichkeit.

In den Laboren/Werkstätten ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten.

Mikrobiologische Sicherheitswerkbänke der Klasse 2 (verfügen über einen HEPA Filter H13 oder H14) während der Labornutzung laufen durchgehend, unabhängig davon, ob an der Werkbank gearbeitet wird oder nicht.

Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

3.9 Hörsäle, Audimax, Konferenzbereich, Theaterlabor

Die Nutzung der Hörsäle, des Audimax und des Konferenzbereiches ist grundsätzlich unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich.

In dem jeweiligen Raum ist stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

3.10 Besprechungen/Sitzungen/Gremientermine/Berufungskommissionen/Vorstellungsgespräche /Probelehrveranstaltungen

Besprechungen und Vorstellungsgespräche können in Präsenz durchgeführt werden. Diese bedürfen der Genehmigung der Dezernats-, Betriebseinheits- oder Fachbereichsleitung. Der Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten; ansonsten ist eine FFP2-Maske bzw. eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Sie haben idealer Weise in einem ausreichend großem Raum mit Belüftung durch Fenster statt zu finden; anschließend ist der Raum zu belüften.

Beratungsgegenstände, die keiner Diskussion bedürfen, können im Umlaufverfahren beschlossen werden; sofern eine Sitzung mit Beratung erfolgen soll, ist diese als Video- oder Telefonkonferenz möglich.

Gremiensitzungen während des Präsenzbetriebes unter Corona-Bedingungen können bis auf Weiteres in digitaler Form stattfinden.

In den Räumlichkeiten ist mindestens stündlich eine kurzzeitige Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

3.11 Veranstaltungen

Zunächst sind alle Veranstaltungen in Präsenzform bis zum 31. Dezember 2021 abgesagt, sofern sich keine Möglichkeit bietet, die Veranstaltung digital anzubieten. Außerdem finden bis einschließlich 31. Dezember 2021 keine Veranstaltungen externer Anbieter in Präsenz an der Fachhochschule Bielefeld statt. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen, die von FH-Mitarbeiter*innen veranstaltet werden. Ausnahmen sind, wie vor der Corona-Pandemie - über die Seiten der Hochschulkommunikation anzumelden. Hierzu ist die Zustimmung der Fachbereichs- bzw. Dezernatsleitung einzuholen. Für Veranstaltungen, die an externen Veranstaltungsorten geplant sind, gelten ggf. andere Rahmenbedingungen.

Entsprechende Mustervorlagen für Hygienekonzepte sind im Intranet zu finden unter: <https://www.fh-bielefeld.de/beschaefigte/intern/massnahmen-zum-coronaschutz?p=60328>

3.12 Lehr- und Praxisveranstaltungen

Die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen ist grundsätzlich wieder in Präsenz möglich. In geringem Umfang finden Lehr- und Praxisveranstaltungen weiterhin digital statt.

Die Teilnahme ist ausschließlich unter Beachtung der 3-G-Regel möglich.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske, sofern der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. In jedem Lehr- und Praxisraum werden Reinigungsmittel und –tücher zur Verfügung gestellt, so dass alle Raumnutzer*innen die Möglichkeit haben, eine platzbezogene Reinigung vorzunehmen.

Für Lehrveranstaltungen, die unter gleichen Bedingungen durchgeführt werden, ist ein Hygienekonzept ausreichend. Das Hygienekonzept für Lehr- und Praxisveranstaltungen ist im Intranet der Fachhochschule Bielefeld zu finden unter: <https://www.fh-bielefeld.de/beschaefigte/intern/massnahmen-zum-coronaschutz?p=60328>

Für Praktika, die in Laboren und Werkstätten stattfinden, gelten darüber hinaus die für diese Räume geltenden Regelungen unter 3.8.

Es sind mindestens stündlich kurzzeitige Stoßlüftungen durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten. Beachten Sie auch die Hinweise unter 3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen.

Für Exkursionen im Inland gilt ausdrücklich die 3G-Regelung; darüber hinaus sind bei Exkursionen in das Ausland die Ausführungen unter Punkt 2.1 Kein Betreten der Gebäude bei Symptomen von Covid 19 zu beachten.

3.13 Prüfungen

Die Durchführung von Prüfungen ist grundsätzlich wieder in Präsenz möglich. In geringem Umfang finden Prüfungen weiterhin digital statt.

Die Teilnahme ist ausschließlich unter Beachtung der 3-G-Regel möglich.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske; es besteht die Möglichkeit, die FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske während der Prüfung am Platz abzulegen.

In jedem Prüfungsraum werden Reinigungsmittel und –tücher zur Verfügung gestellt, so dass alle Raumnutzer*innen die Möglichkeit haben, eine platzbezogene Reinigung vorzunehmen.

Die Regelungen unter Dezernat Studium und Lehre (3.6) finden entsprechend Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.fh-bielefeld.de/hochschule/aktuelles/infoseite-covid19/studium-lehre-studierende>

3.14 Reinigung besonders beanspruchter Flächen

Arbeitsgeräte (Drucker, Kopierer etc.), die durch mehrere Personen genutzt werden, sind vor Gebrauch zu reinigen. Reinigungsmittel und Tücher werden durch das Dezernat Gebäudemanagement, Infrastrukturelles Gebäudemanagement zur Verfügung gestellt. Anzufordern sind diese über das Ticketsystem für Bielefeld fm-service@fh-bielefeld.de und Minden fm-service-minden@fh-bielefeld.de. Eine Person wird in den jeweiligen Einrichtungen damit beauftragt.

Eigene Arbeitsgeräte, Tastaturen, Computermäuse etc. werden bei Bedarf selber gereinigt. Dafür wird durch das Dezernat Gebäudemanagement, Infrastrukturelles Gebäudemanagement, Reinigungsmaterial zur Verfügung gestellt. (Anforderung: s. oben)

Gebrauchte Einmal-Masken sind in den ausgewiesenen Restmülleimern auf den Fluren zu entsorgen.

3.15 Lüftung/Lüftungsanlagen

In allen Räumen, ist eine regelmäßige Stoßlüftung durchzuführen. Unter einer Stoßlüftung wird der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Empfohlen wird diese für Büroräume nach 60 Minuten und in Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Die Mindestdauer ist von diversen Faktoren abhängig. Hier spielen die Temperaturdifferenz zwischen Innen- und Außentemperatur sowie die Windverhältnisse eine entscheidende Rolle. Folgende Richtwerte über die Dauer der Stoßlüftung sind anzuwenden: Im Sommer beträgt die empfohlene Dauer der Stoßlüftung unter Berücksichtigung der Außentemperatur bis zu 10 Minuten, im Frühling/Herbst beträgt diese 5 Minuten und im Winter 3 Minuten.

Im Audimax und den Hörsälen ist eine regelmäßige Stoßlüftung nicht erforderlich, da diese Räumlichkeiten über eine mechanische Lüftung verfügen. Die Stoßlüftung erfolgt ausschließlich in den Räumen, in denen die Fensterflügel ganz zu öffnen sind. Wenn die Fenster lediglich eine Kippfunktion haben (einschl. der Oberlichter) bitte nicht unterstützend lüften, damit die Luftströmung der mechanischen Lüftung nicht beeinträchtigt wird.

3.16 Sanitäranlagen

Die Aushänge zur Handhygiene sind zu beachten.

3.17 Teeküchen/Aufenthalts-/Pausenräume

Nach der Verwendung gemeinsam genutzter Geräte (Kaffeemaschinen, Wasserkochen, Kühlschrank etc.) sind diese zu reinigen, Hände sind unter Beachtung der Handhygiene zu waschen.

Gebrauchtes Geschirr wird von jeder Person selbst in den Geschirrspüler eingeräumt.

Zur Beachtung: Beim Einnehmen von Speisen und Getränken ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

3.18 Regelungen für den Bereich der Cafeteria/Cafebar

Beim Einnehmen von Speisen und Getränken ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

3.19 Regelungen für den Außenbereich einschließlich der Raucherpavillons

Die Raucherpavillons können mit 1 Person genutzt werden.

3.20 Erste Hilfe

Ab dem 20. September 2021 findet die Notfallorganisation für den regulären Hochschulbetrieb Anwendung.

Um Ersthelfer*innen der Fachhochschule Bielefeld vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, sind keine Mund zu Mund Beatmungen durchzuführen. Stattdessen sind die Beatmungsmasken zu verwenden. Die in der Notfallorganisation beschriebenen Handlungsanweisungen zum Verhalten bei Unfällen finden Anwendung. Es ist keine direkte Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.

4. Hausrecht/Ordnungswidrigkeiten

Die Einhaltung der vorstehenden Ausführungen erfolgt, unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden, mit den Mitteln des Hausrechts und des Dienstrechts, ggf. durch Meldung an die Ordnungsbehörden.

Spezielle Hinweise für Reiserückkehrer*innen sind ausgesprochen. (s. Punkt 2 vor dem Betreten der Hochschule)

5. Rechtsgrundlagen

Infektionsschutzgesetz

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

ARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des BMAS

ASR-A3-6-1 Technische Regeln für Arbeitsstätten - Lüftung

Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW

6. Inkrafttreten

Die fünfte Änderung des Hygienekonzeptes tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Hochschulangehörigen und Besucher/Gäste der Fachhochschule Bielefeld bindend.

Die vierte Änderung des Hygienekonzeptes wird mit Inkrafttreten der fünften Änderung des Hygienekonzeptes außer Kraft gesetzt.

Bielefeld, den 21.09.2021

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und Personalverwaltung

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Gehsa Schnier